



## Der Fall T-Mobile Netherlands

**Rs. C-8/08 (T-Mobile Netherlands), Urteil des Gerichtshofes vom 04.06.2009 – Slg. 2009, S. I-4529.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 763 (Fall 239)

### 1. Vorbemerkungen

*Das Kartellverbot des Art. 101 AEUV erfasst nicht nur Vereinbarungen und Beschlüsse zwischen Unternehmen, sondern auch „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“. In der Praxis bereitet die Abgrenzung zwischen dem kartellrechtsrelevanten abgestimmten Verhalten und dem zulässigen Parallelverhalten Schwierigkeiten. Der Gerichtshof nimmt eine abgestimmte Verhaltensweise an, wenn Unternehmen durch die vorherige Abstimmung die mit dem autonomen unternehmerischen Verhalten verbundenen Risiken durch ihr wechselseitiges Verhalten beseitigen und dadurch Marktfaktoren ausschalten. Erfasst wird somit jede Form der Koordinierung zwischen Unternehmen, die bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt und die zu nicht mehr wettbewerbsgerechten Marktbedingungen führt. Ein typisches Beispiel für eine derartige Verhaltenskoordinierung ist die vorherige gegenseitige Information der Unternehmen über ihr zukünftiges Marktverhalten, etwa durch den Austausch von Preislisten (vgl. grundlegend, EuGH, Rs. 48/69, ECLI:EU:C:1972:70). Im vorliegenden Urteil entschied der Gerichtshof, dass es ferner lediglich auf das Potential einer abgestimmten Verhaltensweise, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten, ankommt. Tatsächliche Auswirkungen auf den Markt seien nicht relevant. Als irrelevant sieht der EuGH es ferner an, dass die streitgegenständliche abgestimmte Verhaltensweise keinerlei Auswirkung auf die Endverbraucherpreise hatte. Denn – so der EuGH – die Wettbewerbsvorschriften des AEUV bezwecken nicht nur den Schutz der Interessen des einzelnen Verbrauchers oder des Wettbewerbers, sondern den Schutz des Wettbewerbs als solchen.*

### 2. Sachverhalt

In den Niederlanden verfügen fünf Mobilfunkbetreiber über ein eigenes Mobilfunknetz. Im Jahre 2001 trafen sich Vertreter dieser Unternehmen, und diskutierten die Kürzung der Standardvertragshändlervergütungen für Postpaid-Verträge. Die niederländische Wettbewerbsbehörde sah in diesem Verhalten einen Verstoß gegen das Kartellverbot und verhängte Bußgelder. Nach einem erfolglosen Widerspruch erhoben T-Mobile und andere Betreiber Klage gegen den Bußgeldbescheid. In der Berufungsinstanz hatte das Gericht

Zweifel bezüglich der Auslegung des Begriffes „abgestimmte Verhaltensweise“ und rief den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[29] Um zu beurteilen, ob eine abgestimmte Verhaltensweise nach Art. 81 Abs. 1 EG verboten ist, brauchen deren konkrete Auswirkungen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sich ergibt, dass sie eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. Juli 1966, Consten und Grundig/Kommission, 56/64 und 58/64, Slg. 1966, 322, 390, vom 21. September 2006, Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied/Kommission, C-105/04 P, Slg. 2006, I-8725, Randnr. 125, und Beef Industry Development Society und Barry Brothers, Randnr. 16). Die Unterscheidung zwischen „bezweckten Verstößen“ und „bewirkten Verstößen“ liegt darin begründet, dass bestimmte Formen der Kollusion zwischen Unternehmen schon ihrer Natur nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden (vgl. Urteil Beef Industry Development Society und Barry Brothers, Randnr. 17).

[30] Anders als das vorliegende Gericht meint, brauchen die Auswirkungen einer abgestimmten Verhaltensweise daher nicht geprüft zu werden, wenn feststeht, dass sie einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt.

[31] Erstens ist hinsichtlich der Beurteilung des wettbewerbswidrigen Zwecks einer abgestimmten Verhaltensweise wie derjenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, daran zu erinnern, dass es – wie die Generalanwältin in Nr. 46 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat – für einen wettbewerbswidrigen Zweck bereits ausreicht, wenn die abgestimmte Verhaltensweise das Potenzial hat, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten. Mit anderen Worten muss die abgestimmte Verhaltensweise lediglich konkret, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs, geeignet sein, zu einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu führen. Ob und in welchem Ausmaß eine solche wettbewerbswidrige Wirkung tatsächlich eintritt, kann allenfalls für die Bemessung der Höhe etwaiger Geldbußen und für Ansprüche auf Schadensersatz von Relevanz sein.

[32] Was zweitens den Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern betrifft, sind die Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit, die Voraussetzungen für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sind, im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt betreiben will (vgl. Urteile Suiker Unie u. a./Kommission, Randnr. 173, vom 14. Juli 1981, Züchner, 172/80, Slg. 1981, 2021, Randnr. 13, Ahlström Osakeyhtiö u. a./Kommission, Randnr. 63, und vom 28. Mai 1998, Deere/Kommission, C-7/95 P, Slg. 1998, I-3111, Randnr. 86).  
(...)

[38] Jedenfalls ist, wie die Generalanwältin in Nr. 58 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, Art. 81 EG, wie auch die übrigen Wettbewerbsregeln des Vertrags, nicht nur dazu bestimmt, die unmittelbaren Interessen einzelner Wettbewerber oder Verbraucher zu schützen, sondern die Struktur des Marktes und damit den Wettbewerb als solchen.

[39] Anders als das vorliegende Gericht offenbar meint, setzt daher die Feststellung, dass mit einer abgestimmten Maßnahme ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird, nicht voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Verbraucherpreisen festgestellt wird.